

Haushaltsnahe Dienstleistungen 2009

2009: Kosten für haushaltsnahe Dienstleistungen von Steuerschuld abziehbar

• Siehe auch Artikel zum Steuerabzug von Arbeitslohn aus Handwerkerrechnung, denn der Steuerabzug bei der Einkommensteuer für haushaltsnahe Dienstleistungen kann zusätzlich zur Steuervergünstigung für Handwerkerarbeitslohn in Anspruch genommen werden.

generelle Regelung und Abzug bis zum 31.12.2008

Seit dem Jahr 2003 sind Aufwendungen für haushaltsnahe Dienstleistungen auf Antrag bis zu 20 Prozent, höchstens bis zu einer Rechnungssumme von maximal 3000 Euro in der

Einkommensteuererklärung von der Steuerschuld abziehbar. Der Betrag verdoppelt sich, sofern die Dienstleistung für besonders pflegebedürftige Personen erbracht wird. Die Pflegeleistungen müssen dann aber im Haushalt des Steuerpflichtigen oder im Haushalt der gepflegten oder betreuten Person erbracht werden. Rechtsgrundlage: § 35a Absatz 2 EStG. Damit lässt sich die Steuerschuld um bis zu 600 Euro pro Jahr (ggf. doppelter Betrag bis zu 1200 Euro) reduzieren.

Erhöhung ab 1. Januar 2009

Seit dem 1.1.2009 sind nach dem Gesetz zur Förderung von Familien und haushaltsnahen Dienstleistungen alle haushaltsnahe Dienstleistungen einschließlich Pflegeleistungen, die bisher an verschiedenen Gesetzesstellen erfasst waren, in einer Vorschrift zur Förderung privater Haushalte als Auftraggeber einer Dienstleistung bzw. als Arbeitgeber sozialversicherungspflichtig Beschäftigter zusammengefasst worden. Die Förderung wurde deutlich ausgeweitet auf einheitlich 20 Prozent der Aufwendungen von bis zu 20.000 Euro, höchstens aber 4.000 Euro pro Jahr. Beispiel: Wer im Jahr 2009 insgesamt 20.000 Euro für eine Haushaltshilfe bezahlt, kann dann 20 Prozent der Kosten von der Steuer abziehen, bis maximal 4.000 Euro. Der § 35a EStG enthält die folgenden 3 Teile:

Im Einzelnen können danach folgende steuerliche Ermäßigungen beansprucht werden:

- **sozialversicherungspflichtig angestellte Haushaltshilfen bzw. selbständiger Tätigkeit:** Bei haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnissen / Dienstleistungen (auch bei Pflege- und Betreuungsleistungen) bis zu 20.000 Euro in Höhe von 20 Prozent, höchstens 4.000 Euro;
- **geringfügig beschäftigte Haushaltshilfen:** für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse bei geringfügigen Beschäftigungen bis zu 2.550 Euro in Höhe von 20 Prozent, höchstens 510 Euro,
- für Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen bleibt es zwar bei dem bisherigen Betrag von höchstens 20 Prozent des Arbeitslohns. Die Höchstgrenze wird aber verdoppelt und es können so bis zu 1.200 Euro direkt von der Steuer abgezogen werden. Dies entspricht dem Arbeitslohn aus Handwerkerrechnungen in Höhe von 6.000 Euro (§ 35a Abs. 3 EStG).

Voraussetzung: Der leistende Unternehmer muss eine schriftliche Rechnung stellen und die Zahlung der Rechnung muss durch eine Überweisung auf das Bankkonto des Unternehmens erfolgen, denn der Bankbeleg gilt als Zahlungsnachweis. Ergo: Barzahlungen sparen keine Steuern.